

nicht durch eine entsprechende Steuererhöhung zu decken beschlossen hat, nachdem sie vom Regierungsrat bereits in den beiden Vorjahren erfolglos eingeladen worden war, der erwähnten Gesetzesvorschrift nachzuleben. Und wenn der Regierungsrat unter diesen Umständen die Gemeinde als zur selbständigen Herbeiführung des gesetzesgemässen Zustandes ihres Finanzhaushaltes unfähig und deshalb die direkte Anordnung der den Verhältnissen angemessenen Steuererhöhung als erforderlich erachtet hat, so kann darin jedenfalls eine Willkür nicht gefunden werden. Vielmehr lag diese Massnahme bei der gegebenen Situation wohl nahe, da die streitige Steuererhöhung von den zuständigen Gemeindebehörden befürwortet und von der das Budget genehmigenden Gemeindeversammlung selbst nur mit schwacher Mehrheit abgelehnt worden war.

Demnach hat das Bundesgericht
e r k a n n t :

Der Rekurs wird abgewiesen.

VIII. EIGENTUMSGARANTIE

GARANTIE DE LA PROPRIÉTÉ

28. Urteil vom 6. Juli 1916 i. S. Baumann, und Mitbeteiligte,
gegen Aargau, Regierungsrat.

Eigentumsgarantie. Keine Verletzung durch eine Verfügung der Administrativbehörde, welche gestützt auf eine gesetzliche Bestimmung im Interesse des Naturschutzes das Fischen in einzelnen Gewässerteilen entgegen bestehenden Fischereirechten untersagt. Kognition des Bundesgerichts in Bezug auf die Frage, ob die vom Gesetz geforderten tatsächlichen Voraussetzungen für eine solche Beschränkung vorhanden seien.

A. — Durch Dekret vom 25. März 1907 hat der Grosse Rat des Kantons Aargau gestützt auf Art. 96 Abs. 2 der KV und das Gesetz über Strassen-, Wasser- und Hochbau vom 23. März 1859 beschlossen, es sei der Lauf der Aare von der Kantonsgrenze oberhalb Aarau bis Stilli auf Grund des vom Bunde genehmigten generellen Projektes zu korrigieren. Bei der Ausführung der Korrektion hat sich unterhalb der Stadt Aarau gegen Biberstein zwischen dem linken Aareufer und dem Fabrikkanal der Jura-Zement-Fabriken, beim sog. Rüchlig, eine Insel oder richtiger eine Halbinsel gebildet, die durch einen Damm vom linksseitigen Ufer der Aare abgegrenzt ist. Diese Halbinsel ist vor einigen Jahren auf Ansuchen der aargauischen naturforschenden Gesellschaft als Reservation in dem Sinne erklärt worden, dass darauf jegliche Ausübung der Jagd verboten wurde. Am 13. Dezember 1915 hat sodann die Finanzdirektion des Kantons Aargau infolge eines Begehrens der Jura-Zement-Fabriken, die inzwischen Eigentümer der durch Marken vom öffentlichen Eigentum abge-

grenzten Insel geworden waren, die Reservation inhaltlich dahin ausgedehnt, dass sie auch das F i s c h e n auf ihr bis auf weiteres gänzlich untersagte. Nach der Begründung der Verfügung ging die Direktion dabei von der Voraussetzung aus, dass ein solches Verbot die an der Aare bestehenden Fischereirechte nicht beeinträchtige, weil die auf der Insel befindlichen Wassertümpel nicht in unmittelbarer Verbindung mit dem Flusse stünden und somit aus diesem keine Fische in sie gelangen könnten. Dementsprechend wurden die Jura-Zement-Fabriken verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ein solcher Uebertritt von Fischen während der Dauer des Verbotes auch fernerhin unmöglich sei.

Eine über diese Verfügung von drei Fischereirechtsbesitzern, Jakob Baumann, David Baumann und Heinrich Lehner, erhobene Beschwerde wies der Regierungsrat am 22. März 1916 ab, indem er zunächst übereinstimmend mit der Auffassung der Finanzdirektion ausführte, dass die Beschwerdeführer durch das erlassene Verbot nicht geschädigt würden, weil die Tümpel, auf die es sich beziehe, keine Altwasser der Aare im Sinne von Art. 8, sondern künstlich angelegte Privatgewässer im Sinne von Art. 23 des eidgenössischen Fischereigesetzes seien, und sodann auch noch auf eine im Gutachten des kantonalen Wasserrechtsingenieurs enthaltene Bemerkung des Inhalts verwies, dass der Eigentümer der Insel über deren Gebiet, weil er es ohne Belastung vom Staate gekauft, frei verfügen könne, und demnach auch befugt wäre, die vorhandenen Teiche zuzuschütten, wenn es ihm passte: über die Verwendung des Grundwassers habe ihm niemand Vorschriften zu machen.

B. — Durch Eingabe vom 11. April 1916 haben darauf zwei der vorgenannten Fischereirechtsbesitzer Jakob und David Baumann, denen sich in der Folge noch ein weiterer, Dr. G. Amsler in Wildegg, angeschlossen hat, beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde erhoben, mit dem Antrage, es sei der Entscheid des Regierungsrats

samt der Verfügung der Finanzdirektion vom 13. Dezember 1915, soweit die Rekurrenten betreffend, aufzuheben. In der Begründung der Beschwerde wird zunächst in tatsächlicher Beziehung behauptet, dass die auf der Insel vorhandenen Tümpel von der Aare herrührten, indem sie durch aus dieser stammendes Grundwasser gespeist würden, und dass auch jetzt noch eine direkte Verbindung mit dem Fluss in Gestalt einer Röhre vorhanden sei und zwar offenbar einer Zement- und nicht bloss einer Brunnenröhre, sodass die Fische reichlich zu passieren Gelegenheit hätten. In rechtlicher Hinsicht wird geltend gemacht, dass sich die den Rekurrenten zustehenden ehehaften Fischereirechte, wie bisher nie in Zweifel gezogen worden sei, nicht nur auf den Flusslauf der Aare selbst, sondern auch auf alle Giessen, Altwasser, Tümpel etc., welche diese bilde, erstreckten, was übrigens auch aus § 2 der aargauischen Vollziehungsverordnung zum eidg. Fischereigesetz unzweideutig hervorgehe. Das Verbot, auf der Insel zu fischen, greife daher in wohlverworbene Privatrechte der Rekurrenten ein und verstosse gegen die in Art. 22 KV ausgesprochene Eigentumsgarantie. Dass die Rechte nicht als Servituten auf den Ufergrundstücken eingetragen seien, ändere daran nichts. Die Berechtigung, letztere soweit nötig zum Fischen zu betreten, bestehe auch ohne solchen Eintrag von Rechtswegen. Deshalb hätten sich denn auch die Jura-Zement-Fabriken gegenüber den Rekurrenten nicht etwa auf ihr Eigentumsrecht berufen, sondern die Intervention der Regierung nachgesucht. Sollten sie aber je gestützt auf das ihnen an der Insel zustehende Eigentum die Rekurrenten am Fischen verhindern wollen, so bliebe ihnen dazu nur der Weg, den die ZPO für solche Fälle vorschreibe, nämlich ein richterliches Verbot des Betretens ihres Grund und Bodens zu erwirken. Es sei also eventuell auch der Grundsatz der Gewaltentrennung (Art. 3, 37-43, 50-57 KV) verletzt, indem der Regierungsrat durch die Erledigung der

Sache auf dem Verwaltungsweg, in die Kompetenzen des Richters, dem einzig die Entscheidung über den Umfang der Fischereirechte und über ihr Verhältnis zum Eigentum der Jura-Zement-Fabriken zukäme, übergegriffen hätte. Das von Finanzdirektion und Regierungsrat in Aussicht genommene Verfahren, durch künstliche Veränderungen, wie Erhöhung des Dammes und Absperrung der Röhre, die Tümpel auf der Insel von der Aare abzuschneiden, sei schon deshalb unzulässig, weil es mit Art. 8 des eidgenössischen Fischereigesetzes im Widerspruch stehe. Dass diese Bestimmung hier deshalb nicht anwendbar sei, weil es sich nicht um Altwasser, sondern um ein künstlich angelegtes Privatgewässer im Sinne von Art. 23 ebenda handle, sei nach dem Gesagten augenscheinlich unrichtig: der Teich sei nichts anderes als ein Ueberrest der Aare, der mit der Zeit der Verschlammung anheimfallen, vielleicht verschwinden werde. Auch das Dekret vom 25. März 1907 werde zu Unrecht angerufen, da es nur sage, dass das durch die Korrektur gewonnene Land dem Staate zufalle, keineswegs dass die Fischereirechte nachher aufhörten: enthielte es eine solche Bestimmung, so wäre sie überdies verfassungswidrig. Zur Erläuterung des gestellten Antrages wird schliesslich bemerkt, derselbe habe die Meinung, dass die vom Bundesgericht auszusprechende Aufhebung des Verbots nur zu Gunsten der Rekurrenten wirken solle. Da es sich um Privatrechte handle, bleibe den übrigen Fischereiberechtigten unbenommen, sich dasselbe gefallen zu lassen.

C. — Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat in seiner Vernehmlassung zunächst die Legitimation des Dr. G. Amsler, der im kantonalen Beschwerdeverfahren nicht Partei gewesen, zum Rekurse in Zweifel gezogen. Zur Sache selbst führt er aus: als dem Inhaber des Hoheitsrechts über die Gewässer stehe dem Kanton auch die Befugnis zu, den Lauf eines Flusses durch Korrekturen zu bestimmen, und dadurch die Flussufer nach Belieben zu begrenzen. Das sei anlässlich der Ausführung der

Aarekorrektur hier geschehen, wobei man in der Folge die beim sog. Rüchlig entstandene Insel an die Jura-Zement-Fabriken verkauft habe. Die Errichtung einer Reservation auf dieser Insel stütze sich sowohl für das Verbot der Jagd als für dasjenige der Fischerei, auf Gesetz, nämlich auf Art. 702 ZGB und § 93 des kantonalen EG zum ZGB. Es handle sich dabei um eine im Interesse des öffentlichen Wohles getroffene Verfügung, indem dadurch den Vögeln und anderen Tieren, insbesondere auch den Fischen, die sich bei und in den Wassertümpeln der Insel aufhalten, ein Zufluchtsort bereitet werden solle. Der Wert solcher Reservationen brauche heute nicht mehr dargetan zu werden. Für ihre Nützlichkeit und Zweckmässigkeit im vorliegenden Falle werde auf die Erläuterungen in der der Beschwerdeantwort beigelegten Erklärung der aargauischen naturforschenden Gesellschaft vom 1. Mai d. J. verwiesen. Dass früher da, wo die streitige Insel liege, sich ein Seitenarm der Aare befunden habe, sei unerheblich. Der Grundsatz, dass auch das Bestehen ehedemiger Fischereirechte den Staat an der Ausübung seiner « übrigen Rechte » an den Gewässern, zu denen die Befugnis zu Änderungen am Flusslauf bei Korrekturen gehöre, nicht zu hindern vermöge, sei in Art. 86 Abs. 2 des Gesetzes über den Strassen-, Wasser- und Hochbau vom 23. März 1859 ausdrücklich anerkannt; er sei auch in den über ehedemige Fischereirechte ausgestellten Anerkennungsurkunden stets gewahrt worden, indem diese sämtlich den Vorbehalt polizeilicher Anordnungen enthielten. Das den Rekurrenten zustehende Fischereirecht gehe höchstens dahin, in der Aare von Wöschau bis Stilli zu fischen: es werde daher durch das angefochtene Verbot überhaupt nicht berührt, da ja das Aarebett bestehen bleibe. Einen Rechtstitel, woraus hervorginge, dass sie auch befugt wären in selbständigen Gewässern auf einer im Privateigentum stehenden Insel zu fischen, die neben der Aare liege, hätten die Rekurrenten nicht vorlegen können. Ein solcher Fall liege aber hier

vor: das Wasser in den Tümpeln auf der streitigen Insel sei Grundwasser; wenn es auch durch Sickerung aus der Aare kommen möge, so würden dadurch die Tümpel noch nicht zu einem Teil des Aarebetts. Unter diesen Umständen könne von einem Verstoss gegen die Garantie der wohl erworbenen Rechte nicht die Rede sein. Aber auch der Grundsatz der Gewaltentrennung sei nicht verletzt, weil die Regierung bei ihrem Entscheide in Ausübung des staatlichen Hoheitsrechts an den Gewässern gehandelt habe. Die Auffassung, dass beim Richter auf Anerkennung des Rechtes, eine Reservation einzurichten, hätte geklagt werden müssen, sei unhaltbar. Wenn überhaupt ein privatrechtlicher Anspruch auf Unterlassung dieses Vorhabens in Frage kommen könnte, so wäre es umgekehrt Sache der Rekurrenten gewesen, klagend aufzutreten und nachzuweisen, dass der Staat sein Hoheitsrecht um ihrer Privatrechte willen nicht ausüben dürfe. Im übrigen werde auch daran festgehalten, dass man es, wie schon im angefochtenen Entscheide im Anschluss an den Bericht des Wasserrechtsingenieurs festgestellt, hier mit einem künstlich angelegten Privatgewässer zu tun habe, in das Fische aus der Aare überhaupt nicht gelangen könnten. In Privatgewässern hätten aber die Rekurrenten von vorneherein kein Recht zu fischen.

D. — Die vorerwähnte, der Beschwerdeantwort beigelegte Eingabe der Naturforschenden Gesellschaft weist zunächst einleitend auf die allgemeine ethische, wissenschaftliche und praktische Wichtigkeit des Naturschutzgedankens hin und betont sodann, dass sich dabei von besonderer Wichtigkeit « diejenigen Reservate erwiesen, welche dem von Jaegern und Fischern rücksichtslos verfolgten Wassergeflügel Schutz bieten sollten ». Hiezu eigne sich die hier in Frage stehende Insel in hohem Masse. Immerhin nur, wenn jeder menschliche Eingriff ausgeschlossen werde, weil nur dann die Natur das nötige Gleichgewicht auf diesem Gebiete herzustellen vermöge. Würde in dem abgeschlossenen Teich, den die

Reservation als einziges Gewässer besitze, das Fischen zugelassen, so würde damit den tierischen Inselbewohnern die wichtigste Quelle ihrer Lebensbedingungen entzogen. Infolge des Fischens und der dadurch verminderten Brutten würde auch die Zahl der übrigen Wasserbewohner, namentlich der Kleintiere und Pflanzen in einem solchen Masse abnehmen, dass besonders den Sumpf- und Wasservögeln die Reservation trotz des Jagdverbotes wegen Futtermangels nutzlos würde. Zudem beherbergten die Schilfwiesen und die Gebüsche der Teichufer die Brutstätten seltener Rohr- und Laubsänger. Wo die Fischerei ausgeübt werde, da seien aber solche Bestände von Fusswegen durchzogen und die seltenen Vogelarten würden verscheucht und in ihrer Nistgelegenheit gestört. Solle die Reservation nicht wertlos werden, so sei daher dringend zu wünschen, dass das erlassene Fischereiverbot aufrechterhalten werde.

E. — Der zu besserer Aufklärung über die örtlichen Verhältnisse von der Instruktionskommission vorgenommene Augenschein ergab den Bestand einer Zementröhre, die von der Aare in den auf der Insel gelegenen Tümpel führt. Bei Aufdeckung der in die Aare gehenden Röhrenöffnung zeigte sich, dass durch sie eine Kommunikation zwischen Fluss und Tümpel in der Tat besteht, indem infolge der Aufdeckungsarbeiten auch das Wasser im Tümpel sich trübte: auch erschien die Möglichkeit, dass Fische durch die Leitung in den Tümpel gelangen können, nicht ausgeschlossen. Denn der vor dem Einlauf der Röhre befindliche Rechen ist so konstruiert, dass die vertikalen Stäbe (Maschen) einen Abstand von 9 cm unter sich aufweisen. Entsprechend der in der Verfügung der Finanzdirektion gemachten Auflage hat darauf der anwesende Vertreter der Jura-Zement-Fabriken erklärt, dass die Röhre sofort beseitigt werde und die hiezu nötigen Befehle erteilt.

F. — In der Replik halten die Rekurrenten an den bereits in der Beschwerde vorgebrachten Behauptungen

über den Umfang ihrer Fischereirechte fest und weisen zur Unterstützung u. a. darauf hin, dass in Uebereinstimmung damit die Regierung anlässlich entstandener Streitigkeiten wiederholt den Anspruch der Fischer, auch in den vom Fluss abzweigenden privaten Gewerbekanaln fischen zu dürfen, anerkannt habe. Wenn die ausgestellten Urkunden «Drittmannsrechte» vorbehielten, so habe man darunter jedenfalls die staatlichen Hoheitsrechte nicht mitverstanden: für den Staat sei jeweils nur die Befugnis, die Fischenzen polizeilich zu regeln, gewahrt worden. Dass sich die Fischer Beschränkungen im öffentlichen Interesse gefallen lassen müssten, sei selbstverständlich, aber soweit ihre Rechte dadurch geschmälert würden, nach Art. 22 KV eben nur gegen Entschädigung. Das vorliegende Verbot habe indessen weder mit dem staatlichen Fischereipolizeirechte noch mit der Aarekorrektur etwas zu tun. Auch die Berufung auf den Heimatschutz sei unbegründet; durch den Abschluss des Tümpels würden höchstens die Fische der Gefahr ausgesetzt, zu Grunde zu gehen. Wenn auch nicht verlangt werden könne, dass der Lauf der Aare nicht geändert werde, so sei doch allgemein anerkannt und häufig praktisch geworden, dass bei Entwertung der privaten Fischereirechte durch Korrekturen und Wasserwerksanlagen Entschädigung zu leisten sei. Der Unterschied zwischen öffentlichen und privaten Gewässern sei auf das Fischereirecht ohne Einfluss, wie schon aus dem oben erwähnten Beispiele der Gewerbekanaln hervorgehe.

G. — Der Regierungsrat seinerseits beharrt duplizierend darauf, dass die Rekurrenten das behauptete private Fischereirecht am Tümpel nicht hätten dartun können: der dafür in der Replik angetretene Beweis sei gänzlich misslungen. In den beiden allein in Betracht kommenden Urkunden (Beilage 9 und 10 der Replik) sei nur von einem Fischereirechte «in der Aare» die Rede. Private Gerechtsamen dürften aber gegenüber den Hoheitsrechten des Staats nicht ausdehnend interpretiert

werden. Die in Art. 86 des Baugesetzes gegenüber den privaten Fischereirechten vorbehaltene allgemeine Polizeihochheit des Staates, auf deren Ausübung gegenüber den Rekurrenten nie verzichtet worden sei, schliesse überdies ohne Frage auch das Recht zur Schaffung dem Naturschutz dienender Reservationen in sich.

Das Bundesgericht zieht
in Erwägung:

1. — Da der Beschluss der Regierung vom 22. März 1916 nicht etwa den Charakter eines allgemein verbindlichen Erlasses hat, sondern sich als blosser Entscheidung in einer konkreten Verwaltungstreitsache darstellt, konnte er Wirkungen nur gegenüber denjenigen Personen entfalten, die an dem ihm vorangegangenen Verfahren als Partei, d. h. als Beschwerdeführer beteiligt waren. Nur sie sind daher auch zum staatsrechtlichen Rekurse gegen ihn legitimiert. Die Rechtsstellung des Rekurrenten Dr. Amsler ist durch ihn in keiner Weise berührt worden. Wenn und soweit ein Eingriff in rechtlich geschützte Interessen des Genannten vorliegen sollte, ist er nicht auf die Entscheidung der Regierung, sondern einzig auf das ihr vorangegangene Verbot der Finanzdirektion vom 13. Dezember 1915 zurückzuführen. Dieses kann aber Dr. Amsler heute nicht mehr anfechten, weil es mangels Weiterziehung innert nützlicher Frist ihm gegenüber rechtskräftig geworden ist. Da andererseits eine Anfechtung des regierungsrätlichen Entscheides, in Bezug auf den die Rekursfrist an sich gewahrt wäre, durch ihn nach dem Gesagten mangels Legitimation als ausgeschlossen erscheint, muss daher sein Rekurs entsprechend dem Antrage des Regierungsrates als unzulässig von der Hand gewiesen werden.

2. — Was die demnach allein materiell zu behandelnden Rekurse des Jakob und David Baumann betrifft, so ist es nicht nötig, auf die zwischen den Parteien streitigen Fragen einzutreten, wie weit räumlich die an der Aare beste-

henden ehehaften Fischereirechte reichen, ob sie sich nur auf das Flussbett selbst oder auch auf davon getrennte, neben dem Flussufer liegende Gewässer der vorliegenden Art erstrecken, ob im Falle von Meinungsverschiedenheiten die Regierung hierüber überhaupt verbindlich hätte entscheiden können oder ob nicht, weil dabei der Bestand von privatrechtlichen Ansprüchen in Frage stand, nötigenfalls in dieser Beziehung zunächst ein richterliches Urteil hätte provoziert werden müssen. Alle diese Streitpunkte erweisen sich für die Beurteilung der Sache als bedeutungslos, weil selbst wenn der Anspruch der Rekurrenten, die Fischerei auch in den Tümpeln auf der den Jura-Zement-Fabriken gehörenden Insel auszuüben, feststünde und das von den kantonalen Behörden erlassene Fischereiverbot demzufolge in ihre Privatrechtssphäre eingreifen würde, damit noch nicht gesagt wäre, dass es verfassungswidrig sei.

Wie das Bundesgericht schon oft ausgesprochen hat, gewährleistet die Garantie der wohlerworbenen Privatrechte, die sich in der einen oder anderen Form in den meisten Kantonsverfassungen findet, das Privateigentum keineswegs unbeschränkt, sondern nur mit demjenigen Inhalte, der sich aus der jeweils geltenden objektiven Rechtsordnung ergibt; sie schliesst also die Aufstellung im öffentlichen Interesse liegender gesetzlicher Eigentumsbeschränkungen nicht aus. Da das nämliche folgerichtig für die übrigen dinglichen Privatrechte gelten muss, zu denen nach im Aargau herrschender Rechtsauffassung (vergl. § 86 des Gesetzes über Strassen-, Wasser- und Hochbau von 1859 und § 1 der Vollziehungsverordnung zum eidgen. Fischereigesetz) die an einzelnen Gewässern noch bestehenden sog. ehehaften Fischereirechte gehören, ist demnach auch gegen inhaltliche Beschränkungen der aus ihnen fliessenden Befugnisse, vom Standpunkte der erwähnten Verfassungsgarantie nichts einzuwenden. Voraussetzung ist nur, dass sie aus Gründen des öffentlichen

Wohles und auf Grund einer gesetzlichen Norm, nicht etwa durch blosser Verwaltungsanordnung erfolgen. Beides trifft hier zu.

Obschon sowohl die Verfügung der Finanzdirektion als der Entscheid des Regierungsrats zur Rechtfertigung des erlassenen Verbotes wesentlich geltend machen, dass es keine rechtlich geschützten Interessen verletze, weil die bestehenden Fischereirechte sich nicht auf die streitigen Tümpel erstrecken, liegt doch der wahre Rechtsgrund desselben nicht darin, sondern, wie aus der Fassung der Direktionsverfügung (« Auf der als Reservation für alle Tiere bestimmten und bereits mit einem Jagdverbot belegten Halbinsel zwischen ... darf bis auf weiteres auch die Fischerei nicht mehr ausgeübt werden »), unzweideutig hervorgeht, in der Absicht, den durch frühere Anordnungen geschaffenen Zufluchtsort für bestimmte Tierarten noch weiter auszugestalten. Es sollte damit den Rekurrenten die Befugnis zur Ausübung der Fischerei nicht etwa deshalb abgesprochen werden, um sie für den Staat oder den Inseleigentümer zu reservieren, sondern um den Naturschutzbestrebungen, die schon zum Erlasse des Jagdverbotes geführt hatten, noch in verstärktem Masse und nach einer weiteren Richtung Geltung zu verschaffen. So aufgefasst erscheint das Verbot aber auch dann als zulässig, wenn dadurch die Rekurrenten in der Geltendmachung eines ihnen an sich zustehenden Privatrechts gehindert werden sollten, weil es sich dabei um eine Massnahme handelt, die nicht zum Schutze privater, sondern öffentlicher Interessen getroffen worden ist und die sich auf eine ausdrückliche Vorschrift des Gesetzes, nämlich den § 93 des aargauischen EG zum ZGB stützen kann. Denn hier wird — in Ausübung der den Kantonen durch Art. 6 und 702 des ZGB vorbehaltenen legislatorischen Befugnisse — der Regierungsrat allgemein ermächtigt, « zur Erhaltung und Sicherung von Naturdenkmälern sowie vom Aussterben

bedrohter Pflanzen und Tiere die nötigen Verfügungen unter Strafanandrohung zu treffen ». Darauf, dass auf diese Rechtsgrundlage in den angefochtenen Erlassen nicht besonders hingewiesen worden ist, kann nichts ankommen entscheidend erscheint, dass jedenfalls für die Massnahme selbst von Anfang an die erwähnte Rücksicht und nicht etwa andere, vom Standpunkte der Eigentumsgarantie unzulässige Erwägungen, wie Begünstigung der ökonomischen Interessen des Staates oder des Inseleigentümers massgebend waren. Ob die tatsächlichen Voraussetzungen für die Anwendung der zitierten Gesetzesvorschrift vorgelegen haben, d. h. ob die Schaffung einer Reservation in dem erwähnten Sinne hier wirklich nötig oder doch angebracht gewesen sei, ist nicht zu untersuchen, Da man es dabei mit einer Tat- und Ermessensfrage zu tun hat, könnte das Bundesgericht in dieser Beziehung von der Ansicht der kantonalen Instanzen nur abweichen, wenn sie sich Willkür hätten zu schulden kommen lassen, also die Notwendigkeit und Nützlichkeit der Reservation aus offenbar unhaltbaren Gründen bejaht oder das Motiv des Naturschutzes nur vorgeschoben hätten, um die in Wirklichkeit vorliegende Verfolgung anderer Zwecke zu bemänteln. Hievon kann aber nach den in der oben Fakt. D erwähnten Eingabe der naturforschenden Gesellschaft enthaltenen Auseinandersetzungen, die von den Rekurrenten in keiner Weise haben widerlegt werden können — die blosse Behauptung, dass bei Abschliessung der Tümpel die Fische dem Zugrundegehen ausgesetzt würden, kann unmöglich als solche Widerlegung gelten — augenscheinlich nicht die Rede sein. Ebenso hat sich das Bundesgericht mit der weiteren Frage nicht zu befassen, ob nicht der Staat für eine aus seinem Vorgehen allenfalls sich ergebende Beeinträchtigung rechtlich geschützter Interessen der Rekurrenten diesen trotz der Rechtmässigkeit des Eingriffes schadenersatzpflichtig sei, da im vorliegenden Verfahren nur über die Zulässigkeit

des Verbotes zu fischen als solchen zu entscheiden ist. Glauben die Rekurrenten einen solchen Anspruch zu besitzen, so bleibt es ihnen unbenommen, ihn auf dem Prozesswege geltend zu machen.

3. — Die weitere Beschwerde wegen Verletzung des Grundsatzes der Gewaltentrennung ist in der Rekurschrift ausdrücklich nur eventuell, nämlich nur für den Fall erhoben worden, als sich das ergangene Fischereiverbot auf das Eigentum der Jura-Zement-Fabriken an der Insel stützen sollte. Sie fällt daher, nach dem was vorstehend über den wahren Sinn der Verfügung ausgeführt worden ist, ohne weiteres dahin. Wenn die Regierung zur Begründung ihres Entscheides u. a. auch darauf verwiesen hat, dass es sich um Gewässer auf im Privateigentum stehenden Areal handle, so geschah dies nicht, um damit den Rechtsgrund des erlassenen Verbotes zu bezeichnen, sondern lediglich um darzutun, dass unter diesen Umständen der Ausdehnung der zu Naturschutz zwecken geschaffenen Reservation auf die Fischerei auch mit Rücksicht auf die Rechte der Rekurrenten nichts entgegenstehe, weil diese sich nicht auf die Ausübung der Fischerei in den streitigen Tümpeln erstrecken könnten. Als Massregel zum Zwecke des Naturschutzes aber konnte die angefochtene Massnahme nur von den Verwaltungsbehörden und nicht vom Richter ausgehen, weil dabei nicht die Lösung eines Konflikts zwischen Privaten, sondern die Ausübung der allgemeinen Polizeihochheit des Staates und damit ein ausschliesslich dem Gebiet der Verwaltung und Vollziehung angehörender Akt in Frage stand. Das Vorliegen eines Eingriffes in die richterliche Gewalt müsste daher selbst dann verneint werden, wenn die Kompetenzregel des Art. 93 EG, die den Erlass von Verfügungen zu Zwecken des Naturschutzes ausdrücklich der Regierung überträgt, nicht bestünde.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

1. Auf den Rekurs des Dr. G. Amsler wird nicht eingetreten.
2. Die Rekurse des Jakob und David Baumann werden abgewiesen.

IX. AUSLIEFERUNG

EXTRADITION

29. Urteil vom 13. Juli 1916 i. S. Glass gegen Deutschland.

Auslieferungsvertrag mit Deutschland. Hehlerei, sofern sie sich auf eines der in Art. 1 Ziff. 1-23 aufgeführten Vergehen bezieht, Auslieferungsdelikt. Der Grundsatz, dass die Handlung wegen deren die Auslieferung verlangt wird, sowohl nach dem Strafrechte des ersuchenden als des ersuchten Staates den Tatbestand eines Auslieferungsvergehens erfüllen muss, gilt auch für den deutsch-schweizerischen Auslieferungsverkehr allgemein. Angeblich verschiedene Umschreibung des Hehlereibegriffs in den beiden Rechten als Auslieferungshinderniss.

A. — Mit Note vom 2. Juni 1916 hat die Kaiserlich Deutsche Gesandtschaft in Bern gestützt auf Art. 1 Ziff. 11 und Art. 9 des Auslieferungsvertrages zwischen der Schweiz und Deutschland vom 24. Januar 1874 sowie die früheren Verhandlungen zwischen beiden Staaten im Falle Spring beim Bundesrat um die Auslieferung des in Zürich wohnhaften russischen Staatsangehörigen Bernhard Glass nachgesucht. Nach dem dem Auslieferungsbegehren beigegebenen Haftbefehl des Untersuchungsrichters II beim Kgl. Landgericht Köln vom 13. November 1915 ist Glass beschuldigt, « im Winter 1911-

1912 zu Köln am Rhein einen Mineralwasserapparat, eine Saftzunge, einen Manometer, eine Spindel, ein Flaschenspritzventil, drei Niederschraubhähne, einen Schüttelapparat, ein Abspritzventil, einen Flaschenspülapparat, alles fremde, bewegliche, der Firma C. Malmendier in Köln gehörige Sachen, im Gesamtwerte von 360 Mark, welche der Schlosser Albert Bär in Köln, Richard Wagnerstrasse 17, eingestandenermassen der Eigentümerin in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen hatte, von diesem Dieb weit unter Preis und Wert erworben, also seines Vorteils wegen die von Bär gestohlenen Sachen, von denen er wusste oder den Umständen nach annehmen musste, dass sie von Bär, den er als nicht verfügungsberechtigten Arbeiter der Firma Malmendier kannte, mittelst einer strafbaren Handlung (Diebstahls) erlangt waren, angekauft zu haben und zwar um aus der Hehlerei eine fortgesetzte Einkommensquelle zu machen. » In diesen Handlungen liege das Vergehen der gewerbemässigen Hehlerei im Sinne von §§ 259 und 260 des Reichsstrafgesetzbuches (RStG) lautend:

« § 259. Wer seines Vorteils wegen Sachen, von denen er weiss oder den Umständen nach annehmen muss, dass sie mittelst einer strafbaren Handlung erlangt sind, verheimlicht, ankauft, zu Pfand nimmt oder sonst an sich bringt oder zu deren Absatze bei anderen mitwirkt, wird als Hehler mit Gefängnis bestraft. »

« § 260. Wer die Hehlerei gewerbs- oder gewohnheitsmässig betreibt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. »

B. — Nachdem Glass bei einer ersten Verhaftung, die auf seine Ausschreibung im deutschen Fahndungsblatt hin erfolgte, zunächst in die Auslieferung eingewilligt hatte, kam er später von diesem Entschlusse wieder ab und zog seine Zustimmung zurück. In mehreren an den Bundesrat und das Schweiz. Justizdepartement gerichteten Eingaben begründet sein Verteidiger die Einsprache damit, dass nach Art. 1 des schweizerisch-deutschen Aus-